

Satzung

Research Institute for Exhibition and Live-Communication e.V. (R.I.F.E.L. e.V.)

§ 1 Vereinszweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Vereinszweck ist die Förderung einer systematischen wissenschaftlichen Begleitforschung im Bereich Exhibition und Live-Communication.
- (2) Ziel der Vereinstätigkeit ist es, durch Forschungsarbeiten (Studien, Modellentwicklungen, u.ä.) zu aktuellen Fragestellungen im Bereich Exhibition und Live-Communication, die in diesem Bereich tätigen Unternehmen und Auftraggeber in ihrer strategischen und operativen Entscheidungsfindung zu unterstützen.
- (3) Die Aufgabe des Vereins besteht darin, von den Mitgliedern des Vereins und weiteren Ideengebern, wie den Mitgliedsunternehmen des FAMAB und weiterer Praxispartner, benannte Problemstellungen in Projektform zu fassen, einen Forschungsauftrag zu vergeben und die Forschungsergebnisse den Vereinsmitgliedern und weiteren Interessenten zugänglich zu machen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Research Institute for Exhibition and Live-Communication e.V. (R.I.F.E.L. e.V.) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 3 Träger des Vereins

- (1) Der Verein R.I.F.E.L. e.V. wird durch den FAMAB als Verband und die TU Chemnitz/Lehrstuhl Marketing als wissenschaftlichen Partner getragen.
- (2) Es wird eine Anerkennung als An-Institut der TU Chemnitz angestrebt.

§ 4 Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen als Gründungsmitglieder und juristische Personen werden, insbesondere die Mitglieder des Branchenverbandes FAMAB, aber auch weitere Institutionen, die auf dem Gebiet von Exhibition und Live-Communication wissenschaftlich oder praktisch tätig sind bzw. den Zweck des Vereins unterstützen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des R.I.F.E.L. e.V., über den der Vorstand entscheidet, hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

(3) Die Höhe und Fälligkeit der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Mitgliedschaft endet ferner bei:

1. Ableben eines Mitgliedes
2. Ausschluss
3. juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

(5) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand des Vereins. Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Ausgeschlossene kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Mitteilung schriftlich beim Vorstand des Vereins Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keine Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein oder dessen Vermögen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Institutes findet einmal im Jahr statt. Diese kann persönlich oder auch „virtuell“, d.h. online oder per Videokonferenz stattfinden. Der Vorstand stellt dabei sicher, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Mit der Mitgliederversammlung ist nach Möglichkeit eine Vorstandssitzung zu verbinden.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Ermessen des Vorstandes oder auf textliches Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Institutes einberufen werden.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt textlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Alle bis zur Einladung vorliegenden Anträge der Mitglieder werden berücksichtigt.

(4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstand.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Beschlüsse werden bei einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu interzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht (mindestens) aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Es können zwei weiteren Mitgliedern des Vereins zum Vorstand gewählt werden. Der Verein kann durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten werden. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein strategisch zu steuern und dazu Projekte im Sinne des Vereinszweckes zu entwickeln, deren operative Umsetzung kontrollierend zu begleiten sowie die Ergebnisse den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen. Der Vorstand ist darüber hinaus verantwortlich für die Einberufung von Mitgliederversammlungen, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung des Haushaltsplans, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichtes und die Beschlussfassung zur Aufnahme von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand gibt einen jährlichen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die geplanten Projekte im kommenden Geschäftsjahr gegenüber der Mitgliederversammlung ab.

(3) In den Vorstand können natürliche Personen aus dem Kreis der Mitglieder berufen werden. Ist das Mitglied eine juristische Person, erfolgt die Berufung in den Vorstand in Form einer Entsendung durch die jeweilige juristische Person. Änderungen im Verhältnis der juristischen Person mit dem Entsendeten sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über den Verbleib des Betroffenen im Vorstand.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied muss einzeln gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstandsvorsitzende beruft mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung ein. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Tage. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann die Vorstandssitzung fristlos einberufen werden.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind textlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Das Protokoll kann auf Antrag von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder persönlich oder auf elektronischem Weg anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand kann im Umlaufverfahren (schriftlich oder per Email) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

§ 9 Der Fachbeirat

(1) Zur Unterstützung der Projektentwicklung steht dem Verein ein Fachbeirat zur Seite. Der Fachbeirat soll aus mindestens zehn Mitgliedern bestehen, die sich zur Unterstützung des Anliegens des Vereins bekennen und praktische oder wissenschaftliche Expertise einbringen. Dazu gehören Vertreter von Mitgliedsunternehmen des FAMAB, Unternehmensvertreter, die als Sponsoren das Anliegen des Institutes fördern, Wissenschaftler, die im Bereich Exhibition und Live-Communication forschen und Vertreter der Fachmedien. Besonderer Wert wird bei der Auswahl der Beiratsmitglieder auf die Entwicklung eines internationalen Netzwerkes gelegt.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden durch die Träger des Vereins FAMAB und TU Chemnitz vorgeschlagen und durch den Vorstand für jeweils drei Jahre berufen. Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladung zur Tagung des Beirates erfolgt durch den Vorstand mit einem Vorlauf von vier Wochen.

§ 10 Finanzierung des Institutes

(1) Der Verein finanziert sich aus
- Mitgliedsbeiträgen,

- Mitteln, die für die Durchführung von Projekten im Sinne des Vereinszwecks beim FAMAB bzw. dessen Mitgliedsunternehmen oder bei anderen Unternehmen eingeworben werden,
- Sponsoring- bzw. Spendengeldern von Agenturen und Unternehmen, die sich als Praxispartner für den Vereinszweck engagieren,
- Fördermitteln, die im Bereich Exhibition und Live-Communication eingeworben werden.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Beendigung der Tätigkeit des Institutes

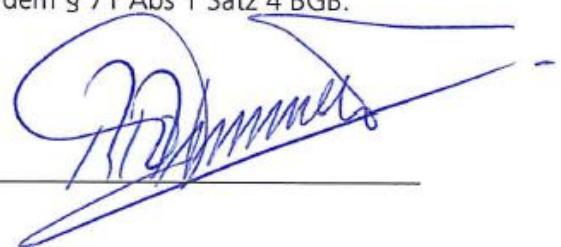
Die Tätigkeit des Institutes kann mit Beschluss der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitglieder zum Ende des Geschäftsjahres beendet werden. Das Vermögen des Institutes fällt zu gleichen Teilen an die Träger des Institutes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung dem § 71 Abs 1 Satz 4 BGB.

Reinhard Pommerel
Vorstandsvorsitzender

23/06/2017 

Prof. Dr. Cornelia Zanger
Stellv. Vorstandsvorsitzende

04/07/2017 

Jan Kalbfleisch
Schatzmeister

23/06/2017 